



Satzung

Fassung 2012

Reit- u. Fahrverein Wetzlar e.V.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reit- und Fahrverein Wetzlar e. V. mit Sitz in Wetzlar ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Sportkreises 13 Wetzlar, Mitglied des Reiterbundes Lahn-Dill und damit auch Mitglied des Verbandes der Hessischen Reit- u. Fahrvereine und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN).

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 1. Der Reit-u. Fahrverein Wetzlar bezweckt:**
 - 1.1.** die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
 - 1.2.** die Ausbildung von Reiter und Pferd in allen Disziplinen;
 - 1.3.** ein breitgefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
 - 1.4.** Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes;
 - 1.5.** die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisverband;

- 1.6. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit- u. Breitensports;
- 1.7. die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landwirtschaft und zur Verhütung von Schäden;
- 1.8. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport-u. Haltung im Gemeindegebiet.

2. **Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung vom 16. März 1977**

(BGB 1.I, S. 613).

- 2.1. Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
- 2.2. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 2.3. **Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.**
- 2.4. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 2.5. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. **Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden.**

Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der/ des gesetzlichen Vertreters.

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Annahme des Aufnahmeantrags; im Falle der Ablehnung des Antrags entscheidet der Gesamtvorstand.

Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Personen, die bereits einem Reit- u. Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen diesbezüglich sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

2. Personen, die dem Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Verein als **fördernde Mitglieder** aufgenommen werden.
3. Der Vorstand kann verdienten Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und/ oder die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die **Ehrenmitgliedschaft** verleihen.
Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder der Satzung des RuF, sowie den Satzungen und Ordnungen des zuständigen Reiterbundes, des Landesverbandes Hessen und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN).

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich gekündigt hat.
3. **Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:**
 3. 1. gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt;
 3. 2. das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet;
 3. 3. sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 3. 4. seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Aufforderung länger als 6 Monate nicht nachkommt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand.
5. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen 4 Wochen nach Zustellung durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die eine Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zu einer endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5

Geschäftsjahr und Beiträge

1. **Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**
2. Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand festgelegt. Sie bedürfen der Zustimmung/ Genehmigung der Mitgliederversammlung, die als erteilt gilt, wenn nicht mindestens 1/3 aller Mitglieder innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. **Die Beiträge sind im voraus zu entrichten, jedoch spätestens bis zum Ende des 3. Quartals des Geschäftsjahrs.**

§6

Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitglieder und der Vorstand.

§7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Er muss dies binnen einer Frist von einem Monat tun, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragt wird.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen 2 Wochen liegen.
3. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. **Abstimmungen erfolgen per Handzeichen.**
Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. **Wahlen erfolgen geheim und mittels Stimmzettel.**
Wenn alle anwesenden Mitglieder zustimmen, kann auch per Handzeichen gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
7. **Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Mitglied mit einer Stimme.**
8. **Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht.**
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet u. a. über:

1. die Wahl des Vorstands
2. die Wahl von 2 Kassen- und Rechnungsprüfern
3. die Jahresrechnung
4. die Entlastung des Vorstands
5. die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen
6. die Änderung der Satzung
7. die Auflösung des Vereins

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung und eine Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $3/4$ der anwesenden Mitglieder.

§9

Der Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Dieser setzt sich zusammen aus den geschäftsführenden Vorstand sowie 6 Beisitzern (Gesamtvorstand).
2. Zum geschäftsführenden Vorstand im Sinne § 26 BGB gehören der erste Vorsitzende, zwei stellvertretene Vorsitzende und der Geschäftsführer. Je zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt. Beschlussfähig sind drei Vorstandsmitglieder. Für den erweiterten Vorstand werden sechs Beisitzer gewählt.
3. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Beisitzer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeit aus, ist in der nächste Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während seiner Amtszeit aus, so können die drei verbleibenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Geschäfte bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung weiterführen.

Scheiden zwei oder mehr Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands aus, ist innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine Ergänzungswahl durchführt.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, aus der die Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Vorstandsmitglieder hervorgehen (Hallenwart, Pressewart, Sportwart, etc.).
6. Über die Sitzungen des Vorstands sind Niederschriften (Protokolle) aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratung und die Beschlussfassungen verzeichnen.
Sie sind vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.
7. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.

§ 10

Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand entscheidet über

1. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
2. die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist.

Die Führung der laufenden Geschäfte obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

§11

Reitbetrieb

In allen Fragen des Reitbetriebs und des Reitstalls ist den Weisungen des Vorstands oder seiner /seines Beauftragten Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen gelten als grober Verstoß im Sinne der Satzung.

§ 12

LPO und Rechtsordnung

1. **Die Leistungsprüfungsordnung (LPO) einschließlich ihrer Rechtsordnung ist für die Vereinsmitglieder verbindlich.**
2. Verstöße gegen die LPO oder die reiterliche Disziplin können durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden.

Eine Ordnungsmaßnahme darf nur verhängt werden, wenn der Verstoß schuldhaft begangen worden ist.

2. Als Ordnungsmaßnahmen können verhängt werden:
 2. 1. Verwarnungen oder Geldbußen;
 2. 2. zeitlicher oder dauernder Ausschluss von den Veranstaltungen bzw. aus den Vereinsanlagen;
 2. 3. zeitlicher oder dauernder Ausschluss aus dem Verein.
3. Die Befugnis, Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, übt der Verein, der Landesverband oder die FN aus.
Gegen die Anordnung der Ordnungsmaßnahmen steht dem Beschuldigten das Recht auf Beschwerde zu.
4. Alle näheren Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen und zum Verfahren werden in der LPO, Teil C, Rechtsordnung geregelt.

§13

Auflösung

1. **Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.**
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das noch vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Wetzlar. Diese hat es gemeinnützig für sportliche Zwecke in der Stadt Wetzlar zu verwenden.



Reit- u. Fahrverein Wetzlar e.V.
Im Bodfeld 2
Postfach
35575 Wetzlar
Tel.: 06441/ 42867
www.reitvereinwetzlar.de
© Reit- u. Fahrverein Wetzlar e. V.